

# RS Vwgh 1992/10/14 92/12/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/01 Hochschullehrer

## Norm

GehG 1956 §54;

HSchAssG §1 Abs2;

## Rechtssatz

Bundesbeamte sind jene Personen, die durch Ernennung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Wenn daher § 54 GehG zunächst die Bezeichnung "Hochschulassistenten" verwendete, dann ergibt sich aus der Systematik des HSchAssG (das nach der Form des Bestellungsaktes und der Rechtsnatur des Dienstverhältnisses zwischen Hochschulassistenten einerseits und Vertragsassistenten andererseits streng unterscheidet) zweifelsfrei, daß darunter ausschließlich die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Hochschulassistenten gemeint waren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120180.X01

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)